

Evaluierung SatDSiG/SatDSiV durch die Mitglieder des Bundesverbands der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V (BDLI e.V.)

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2007/2008 die Nationale Satellitendatensicherheitspolitik für weltraumbasierte Erdfernerkundungssysteme umgesetzt. Das Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) wurde in 2007 und die Satellitendatensicherheitsverordnung (SatDSiV) in 2008 verabschiedet. Die Gesetzgebung verfolgt zwei Hauptziele: (1) zum einen die Förderung der Nutzung und Kommerzialisierung von Erdfernerkundungsdaten, (2) zum anderen die Wahrung der sicherheits- und außenpolitischen Interessen Deutschlands. Das DLR ermittelt im Zuge der laufenden Evaluierung der Gesetzgebung, ob das Gesetz bzw. die Rechtsverordnung wie beabsichtigt wirken können oder ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.

- 1. Inwieweit sind Ihre Mitglieder von den Regelungen des Satellitendatensicherheitsgesetzes/ Verordnung betroffen? Was bedeuten die Vorgaben des SatDSiG konkret für das Geschäft und die Prozesse Ihrer Mitglieder? Gibt es Kennzahlen, die das verdeutlichen?**
- 2. Wie bewerten Sie die folgende Aussage aus dem Gutachten zu Forschung, Innovation und Technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) der Bundesregierung aus 2023: „Die technischen Schwellenwerte in der dazugehörigen Verordnung, ab denen eine Sensitivitätsprüfung von Erdbeobachtungsdaten erfolgen muss, sind jedoch nicht mehr zeitgemäß. So sind z. B. Daten, für die in Deutschland immer noch eine Genehmigungserfordernis besteht, am Markt frei verfügbar. Dies schwächt die Wettbewerbsposition deutscher Datenanbieter.“**

Dazu Auszug aus BHO Legal zum deutschen Innovationssystem Nr. 10-2023 im Auftrag der EFI „Deutschland und der New Space – Chancen und Herausforderungen“: Deutschland hat mit dem SatDSiG einen Rechtsrahmen geschaffen, der es theoretisch erlauben würde, flexibel auf technologischen Fortschritt und Marktentwicklung zu reagieren. Die Kriterien für den Anwendungsbereich des SatDSiG könnten auf Ebene der SatDSiV angepasst werden. Dies ist jedoch seit Verabschiedung der Verordnung im Jahre 2008 nicht geschehen.

Von Seiten der Industrie wird kritisiert, dass die technischen Schwellenwerte für den Anwendungsbereich des SatDSiG nicht mehr zeitgemäß seien. Hierbei wird häufig ein Vergleich mit den USA herangezogen, die in jüngerer Zeit Genehmigungen für kommerzielle Erdfernerkundungssysteme mit einer Auflösung von bis zu 25 cm erteilt haben. Die Industrie hat unter Verweis auf die Konkurrenz auf dem Weltmarkt und unter Verweis darauf, dass sogar die EU Daten ihrer Sentinel Satelliten mit einer Auflösung von 1,7 m ohne Verbreitungskontrolle zur Verfügung stellt, den Schwellenwert einer Auflösung von 2,5 m für das Genehmigungserfordernis nach dem SatDSiG in Frage gestellt. Die Industrie fordert, die SatDSiV mindestens dahingehend anzupassen, dass der Betrieb eines Sensors und die Verbreitung der dadurch generierten Daten nur dann unter das Genehmigungserfordernis nach dem SatDSiG fällt bzw. Gegenstand der Sensitivitätsprüfung ist, wenn der Sensor Daten mit einer Auflösung von 0,5 m oder weniger erzeugen kann.“

Beispiel SatDSiV Parameter Lieferzeitverzug um 5 Tage: In 2023 verzeichnete ein Unternehmen ca. 6000 Einzelfreigabebeanträge für Regelmonitoring-Anfragen verschiedener Kunden. Die Anfragen waren aufgrund der gewünschten Lieferzeit von 24h und Nutzung der Phaseninformation sensitiv. Alle Anfragen wurden binnen 1-2 Werktagen positiv beschieden. Die „Verzögerung“ über 1 Werktag hinaus wurde im Wesentlichen durch Wochenend- und Feiertage verursacht. Die Bearbeitung der ca. 6000 Vorgänge hat Kosten von mehreren 100.000 EURO verursacht. Bei einem SatDSiV Lieferverzug von 1 Tag wären alle Vorgänge nicht sensitiv. De facto wurden alle Daten binnen 1 Tag an die Kunden ausgeliefert. Bei der Überprüfung/Novellierung der SatDSiV sollte der Parameter 1 Tag nicht zu einer Sensitivität führen. Das hätte den gleichen Effekt, aber ohne wettbewerbsverzerrende Kosten im internationalen Vergleich.

- 3. Der weltweite Markt für satellitengestützte Erdbeobachtung ist laut eigener Aussage hart umkämpft: Wie macht sich dieser internationale Wettbewerb für Ihre Mitglieder bemerkbar? Welche Auswirkungen haben die Gesetzgebungen in den ausländischen Märkten z.B. den USA, wo US Anbieter seit Ende 2023 nicht mehr oder kaum reguliert sind (Ausnahme: Kyl–Bingaman Amendment zu Israel), wenn vergleichbare Systeme von nicht-US Anbietern im Weltmarkt verfügbar sind.**

Hilfreiche Links bezüglich der Auswirkungen der Gesetzgebung und der Wettbewerbsfähigkeit:

<https://www.space.commerce.gov/noaa-eliminates-restrictive-operating-conditions-from-commercial-remote-sensing-satellite-licenses/>

<https://space.commerce.gov/wp-content/uploads/15-CFR-Part-960-Regs-2020-1.pdf>

“In short, the final rule represents a philosophical shift away from a purely risk-based approach. No longer will the U.S. Government assess systems based on the risk they may pose to national security and burden them accordingly to protect against such risk. Nor will the U.S. Government place conditions on licensees when a source of substantially the same unenhanced data exists outside Commerce’s control. Instead, the U.S. Government will shift more of the burden of protecting national security to itself, focusing on mitigating the risk posed by the global remote sensing industry. This will help effectuate the President’s policy in SPD– 2 of encouraging American leadership in space: American industry will never be restricted more than foreign competition. In addition, this new approach will provide additional incentive to the U.S. Government to change its own operations to minimize the risk from growing domestic and foreign remote sensing capabilities.”

4. Welche Vorschläge haben Sie im Hinblick auf eine Anpassung von SatDSiG/SatDSiV?

Die Industrie sieht das BMWK in der Pflicht, die im Gesetz vorgesehene und in anderen Nationen praktizierte aktive Wirtschaftspolitik zeitnah umzusetzen: konkret ist die Parametrik der SatDSiV den internationalen Marktbedingungen in Abwägung mit den Sicherheitsinteressen anzupassen, damit faire Wettbewerbsbedingungen gelten und die Zukunftsgestaltung vorangetrieben werden kann. Die aus der erwarteten Anpassung resultierende Reduktion der sensitiven Vorgänge mindert die Kosten und unterstützt eine agilere Reaktion auf Kundenanfragen. Aktuell kann die Industrie eine Vielzahl attraktiver Anfragen nicht gemäß Kundenanforderungen bedienen, was neben dem Kostenaspekt auch das Geschäftsvolumen negativ beeinflusst.

1. Systeme, die von internationalen Wettbewerbern unreguliert angeboten werden, sollten in Deutschland nicht reguliert werden, da das Schutzziel des SatDSiG nicht erreicht werden kann (analog US Policy Shift 2023).
2. Die SatDSiV Parametrik sollte, wie in der Gesetzesbegründung gefordert, regelmäßig überprüft und angepasst werden, um ein level playing field für dt. Marktteilnehmer zu ermöglichen.
3. Die involvierten öffentlichen Stellen müssen das Knowhow und die Ressourcen vorhalten, um den Freigabeprozess zeitgerecht und inhaltlich nachvollziehbar zu bedienen (Stichwort BMWK Ressourcen zur regelmäßigen Anpassung der SatDSiV Parametrik).
4. Last not least: In den USA gibt es seit 2002 das [Advisory Committee on Commercial Remote Sensing | NESDIS \(noaa.gov\)](#). Was haben bzw. brauchen wir in Deutschland, um einen regelmäßigen, strukturierten Austausch zwischen allen Stakeholdern zu ermöglichen?